Gemeindeamt Gurten
4942 Gurten, Hofmark 21
Politischer Bezirk: Ried im Innkreis
Telefon: 07757/6055*
e-Mail: gemeinde@gurten.ooe.gv.at
Homepage: www.gemeinde-gurten.at

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

DER GEMEINDE GURTEN
gültig ab 1. Jänner 2023

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gurten vom 15. Dezember 2022 wird die Wassergebührenordnung in folgender Form erlassen.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gurten (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühr werden eine Mindestanschlussgebühr und Zuschläge für Berechnungsanteile festgelegt.

(2) Die **Mindestanschlussgebühr** beträgt für bebaute und für angeschlossene unbebaute Grundstücke € **2.600,00.** Diese Mindestanschlussgebühr ist nur für den ersten Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) maßgebend und hat zudem nur für einen jährlich maximalen Wasserverbrauch von 200 m³ Gültigkeit.

(3) Der **Zuschlag** für jede weitere Wohnung bzw. Betriebsstätte beträgt € **475,00,** wobei hierfür jährlich maximal weitere 100m³ Wasser verbraucht werden dürfen.

(4) Kommt es in einem Zeitraum von drei Jahren öfters als einmal zu einem **Wassermehrbezug,** sind pro weitere 100m³ Wasserverbrauch **einmalig** € **345,00** Wasserleitungsanschlussgebühr nachzuzahlen.

(5) Bei Wohnbauten mit **mehr als drei Wohnungen** beträgt die Mindestanschlussgebühr ebenfalls € **2.600,00.** Diese Gebühr hat für einen Allgemeinwasserverbrauch des Gebäudes von 200m³ Gültigkeit. Für jede Wohnung in solchen Wohnanlagen werden folgende Beträge verrechnet:

für Wohnungen bis 60 m2 Wohnnutzfläche	€	**850,00**
für Wohnungen von 61 bis 90 m2 Wohnnutzfläche	€	**950,00**
für Wohnungen über 90 m2 Wohnnutzfläche	€	**1000,00**

Die Wohnnutzfläche errechnet sich nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes. Pro Wohnung können jährlich 200m³ Wasser verbraucht werden. Bei Überschreitung der Gesamtwassermenge gilt § 2 Abs. 4.

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die Mindestanschlussgebühr überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben, auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren, Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der vom Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Wasserbezugsgebühren

(1) Der Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese gliedert sich in eine **Grundgebühr,** in eine **Verbrauchsgebühr** nach Kubikmeter und in eine **Wasserzählergebühr.**

a) Die **Grundgebühr** betragt **pro Objekt je Liegenschaft bei Einfamilienwohnungsbauten, sowie gewerblich genutzten Objekten je Liegenschaft monatlich € 5,00.**

b) Bei nicht ständig bewohnten Objekten je Haushalten ist eine Grundgebühr in der Höhe von 50 % der

monatlichen Gebühr einzuheben. Für Mehrparteienwohnungen ab drei Wohnungen bzw. Haushalten je Liegenschaft wird die Grundgebühr in der Höhe von je 50 % je Wohnungseinheit verrechnet

c) Die **Verbrauchsgebühr** beträgt für jeden vom Wasserzähler gemessenen Kubikmeter Wasser **€ 1,70.**

d) Für Bauvorhaben wird ab Baubeginn pro Wohneinheit eine einmalige Pauschalentschädigung für **Bauwasser** van € **52,50** verrechnet.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der beiden vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Die **Zählergebühr** für die Zurverfügungstellung eines Wasserzählers beträgt jährlich

€ **20,00** für Wasserzähler bis 4m³ Durchflussmenge pro Stunde.

€ **60,00** für Wasserzähler über 4m³ Durchflussmenge pro Stunde.

(4) Bei Besitzern von **Pools, Schwimmbecken** und **Biotopen,** bei **Wasserrückspülungen, Nachspeisungen** so- wie bei Betrieb von **Wasseraufbereitungsanlagen** kommt es dezidiert zu **keiner Sonderregelung,** hier erfolgt eine Verrechnung nach verbrauchter Menge des Wasserzählers.

(5) Vor der Befüllung von Pools und Schwimmbecken ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

(6) Bei technischen Gebrechen (z. B. Rohrbruch) ist ein Nachweis des Installateurs vorzulegen. Nach Vorlage dessen, kann der Durchschnittsverbrauch der letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahre ermittelt und der Mehrverbrauch in Abzug gebracht werden.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich

pauschal € **150,00**

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen baulichen Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß §2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderungen durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Wasserbezugs-Grundgebühr (§ 4 Abs.1 lit.a), die Zählergebühr (§ 4 Abs.3) und die Bereitstellungsgebühr (§ 5 Abs.2) sind zu je der Hälfte am 15.02. und 15.08. zu entrichten.

(5) Für die Wasserbezugs-Verbrauchsgebühr (§ 4 Abs.1 lit.c ist halbjährlich am 15.02. und 15.08. eine Vorauszahlung zu entrichten. Diese Akontozahlung richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 15.02. des Folgejahres entsprechend dem tatsächlich gemessenen Wasserverbrauch abzurechnen.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem auf den Tag der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit **1. Jänner 2023,** rechtswirksam. Die letztgültige Verordnung tritt mit Erlassung der neuen Verordnung außer Kraft

Die Bürgermeisterin:

Petra Mies

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023